

Nichtamtliche Lesefassung der Satzung über die Gebühren für die Inanspruchnahme des Archivs des Unstrut-Hainich-Kreises vom 22.06.2000 (Mühlhäuser Wochenblatt vom 28.06.2000), geändert durch die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Gebühren für die Inanspruchnahme des Archivs des Unstrut-Hainich-Kreises vom 26.11.2001 (Thüringer Wochenblatt vom 12.12.2001) und durch die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Gebühren für die Inanspruchnahme des Archivs des Unstrut-Hainich-Kreises vom 23.06.2005 (Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises vom 31.07.2005)<sup>1</sup>

## **Satzung über die Gebühren für die Inanspruchnahme des Archivs des Unstrut-Hainich-Kreises**

(Ermächtigungsgrundlagen)

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Benutzung des Kreisarchivs und seine Einrichtungen und für die von ihm erbrachten Leistungen werden Gebühren erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer das Kreisarchiv und seine Einrichtungen nutzt und wem Leistungen durch das Kreisarchiv erbracht werden.

### **§ 3 Gebührentatbestand**

Die Gebühr wird für jede Benutzung des Kreisarchivs und der Annahme erbrachter Leistungen erhoben.

### **§ 4 Gebührenbefreiung**

1. Es werden keine Gebühren erhoben, wenn

- die Benutzung für wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke erfolgt,
- sich die Leistung des Kreisarchivs als einfache mündliche oder schriftliche Auskunft darstellt, die ohne die Hinzuziehung von Findhilfsmitteln oder Archivalien gegeben werden kann,

---

<sup>1</sup> Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzung, der 1. und der 2. Änderungssatzung.

- die Benutzung im Zuge eines Antrags auf Rehabilitierung einer Privatperson nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (BGBl. 1 S. 1620) oder dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (BGBl. 1 S. 1625) erfolgt,
  - die Benutzung im Zuge der Ermittlungen zum Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs des Gebührenschuldners erfolgt,
  - die Benutzung durch kreisangehörige Städte und Gemeinden, andere öffentliche Stellen und Privatpersonen erfolgt und das von ihnen dem Archiv übergebene Depositem betrifft.
2. Weitergebundene Gebührenbefreiung bestimmen sich nach §§ 2 und 3 ThürVwKostG.
  3. Weitergebundene Gebührenregelungen, insbesondere gemäß dem Sozialgesetzbuch, dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen, dem Thüringer Verwaltungskostengesetz und dem Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

## **§ 5 Gebührenmaßstab**

1. Für Auskünfte und Gutachten, die Nachforschungen in den Beständen und Findhilfsmitteln des Kreisarchivs erfordern, bestimmt sich die Gebühr nach der Dauer der dafür in Anspruch genommenen Arbeitszeit.
2. Für die Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und die Überlassung von Archivbeständen bestimmt sich die Gebühr nach der Zahl der dafür in Anspruch genommenen Tage.
3. Für die Archivierung auf der Basis von Depositaverträgen bestimmt sich die Gebühr nach der jährlich tatsächlich in Anspruch genommenen Archivfläche.
4. Bei Beglaubigungen, Abschriften, Auszügen und Fotokopien bestimmt sich die Gebühr nach der Anzahl und Größe des erstellten Produktes. Nur bezüglich der Anfertigung von Abschriften oder Auszügen von schwer lesbaren Texten bestimmt sich demgegenüber die Gebühr nach dem Maß der in Anspruch genommenen Arbeitszeit entsprechend Ziffer 1.

## **§ 6 Gebührensatz**

1. Die Gebühr für die in Anspruch genommene Arbeitszeit der Mitarbeiter des Kreisarchivs wird nach Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene Viertelstunde bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten für
 

a) Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	15,00 EUR
b) Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	11,00 EUR
c) für alle übrigen Beschäftigten	9,00 EUR

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.

2. Die Gebühr für die Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und von Archivmaterial beträgt für jeden angefangenen Tag 12,00 EUR  
(für Zwecke wissenschaftlicher Forschungen sind nur die baren Auslagen zu erstatten)
3. Für die Archivierung auf der Basis von Depositaverträgen beträgt die Gebühr pro laufenden Meter/Jahr 51,00 EUR
4. Fotokopien, Abschriften, Auszüge, Vervielfältigungen
  - a) Gebühren für Fotokopien
    - DIN A 4 je Stück 0,60 EUR
    - DIN A 3 je Stück 1,00 EUR
  - b) Abschriften oder Auszüge aus Archivalien
    - je DIN A 4 Seite 3,00 EUR
    - größer als DIN A 4 je Seite 4,50 EUR
  - c) Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere in fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten.  
nach Zeitaufwand  
entspr. Pkt. 1
  - d) Aufnahmen mit dem eigenen Fotoapparat je Foto 1,00 EUR
5. Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen  
Erteilung einer Beglaubigung von einer Abschrift, Ablichtung 3,00 EUR  
Vervielfältigung zusätzlich zu der Gebühr nach Pkt. 4a, b, c
6. Recht auf Wiedergabe von Archivalien  
Für das Recht auf Wiedergabe von Archivalien für die einmalige Reproduktion je Stück 25,00 EUR

## **§ 7 Auslagen**

Bei Verpackung, Versand und Versicherung sind die tatsächlichen, nachweisbaren Auslagen zu erstatten. Diese Auslagen sind auch zu erstatten, wenn die Leistung des Kreisarchivs ansonsten gebührenfrei bleibt.

Für Reproduktionen und Nachbildungen von Archivgut, welche nicht im Archiv des Unstrut-Hainich-Kreises angefertigt werden können und daher in Auftrag gegeben werden müssen, sind die tatsächlichen Auslagen zu erstatten.

## **§ 8 Entstehung der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung des gebührenpflichtigen Handelns des Kreisarchivs.

**§ 9**  
**Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die Gebühren für erbrachte Leistungen des Kreisarchivs werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.

**(§ 10)**  
**(Inkrafttreten)**